



Vereinbarung

zum Kinderschutz im Ehrenamt

(gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII)

Zwischen

Landratsamt Hohenlohekreis
Jugendamt

Allee 16, 74653 Künzelsau
- vertreten durch Claudia Müller -
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe
im Folgenden „Jugendamt“ genannt

und

TSV Bitzfeld 1922 e.V.

Reeßweg 8, 74626 Bretzfeld-Bitzfeld
- vertreten durch Simon Eberle -
als Träger der freien Jugendhilfe
im Folgenden „freier Träger“ genannt

wird auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Hohenlohekreises vom 17.03.2015 folgende Vereinbarung getroffen:

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a Abs. 4 SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger der freien Jugendhilfe aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

1. Der freie Träger verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzepts des Hohenlohekreises zum Schutz von Kindern und Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne nach § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.
3. Der freie Träger benennt dem Jugendamt die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den freien Träger nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom freien Träger zu dokumentieren.
4. Der freie Träger verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII benannten Straftat verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom freien Träger zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben.

8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum 01.04.2020 in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Bitzfeld, 2020-08-14
Ort, Datum

Bretzfeld, 21.02.2020
Ort, Datum

TSV Bitzfeld 1922 e.V.
Freier Träger

Landratsamt Hohenlohekreis
Jugendamt


Simon Eberle
Vorstand



Landratsamt Hohenlohekreis
Jugendamt
Allee 16, 74653 Königsau


Claudia Müller
Jugendamtsleiterin

Anlagen:

Konzept:

Kinderschutz im Ehrenamt gem. § 72a SGB VIII

Stand: Mai 2018

Handreichung:

Das erweiterte Führungszeugnis für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit

Stand: Mai 2018